

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. Mai 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 127) Erinnerung an die Missionsaufgabe; 128) Verhütung von Amtshandlungen an Ausgetretenen; 129) Bestimmungen und Richtlinien über das Pflegekinderwesen; 130) Wohnungsgeldzuschuß; 131) Chorordnung des Landeskirchenchors; 132) Religionsstatistik bei der Volkszählung am 16. Juni 1925; 133) Veranstaltungen in Rüsterschulhäusern; 134) Verbilligte Bibeln; 135) Volksmission für Frauen; 136) Lichtbilder; 137) Studienblätter für Bibelfreunde; 138) Zeitschrift; 139) Empfehlenswerte Zeitschrift; 140) Kollekte zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen; 141) Gemeindeabend. — II. Personalveränderungen: 142) bis 152).

I. Bekanntmachungen.

127) S.-Nr. I. 2373.

Erinnerung an die Missionsaufgabe.

Der Oberkirchenrat fühlt sich bewogen, an die Missionsaufgabe zu erinnern. Infolge des Krieges lasteten auf unserer Missionsarbeit schwere Hemmungen. Unsere Missionsfelder waren uns genommen, der Verkehr mit den Missionsgebieten abgeschnitten, unsere Missionare in ihrer Wirksamkeit lahmgelegt. Begreiflich, daß das Missionsinteresse in der Heimat sank. Nun ist nach diesem Dunkel ein neuer Morgen im Anbruch. Die alten Missionsfelder werden uns, wenigstens teilweise, wieder geöffnet; Missionsarbeiter und -arbeiterinnen dürfen wieder hinaus und an die Arbeit gehen. Da heißt es denn auch für die heimische Kirche wieder: Frisch ans Werk mit Herz und Hand! Der Oberkirchenrat bittet die Pastoren, in ihrer Gemeindefürsorge für die Weckung des Missionsfinnes zu tun, was sie vermögen. Es empfiehlt sich dazu, in den Predigten und Bibelstunden die durch die Texte gegebenen Anlässe auszunützen, die alten Missionsfreunde zu sammeln, die neuen Organe des gemeindlichen Lebens in den Einzelgemeinden und in den Propsteien in die Missionspflicht der Kirche einzuführen. Unsere Missionsgemeinden draußen blicken auf die Bewährung unserer Treue in der Not der Gegenwart, unsere heimischen Gemeinden bedürfen für ihre Belebung des Eifers für die Mission (vgl. Goeßch, Die Bedeutung der Heidenmission für die Weckung des geistlichen Lebens in den Gemeinden, 1924). Himmelfahrt und Pfingsten rufen und rüsten uns neu zum Werk des Herrn. Darum laßt uns immer zunehmen in dem Werk des Herrn, sintemal wir wissen, daß unsere Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.

Schwerin, den 20. Mai 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

128) G.-Nr. I. 2211.

Verhütung von Amtshandlungen an Ausgetretenen.

Es sind in letzter Zeit Fälle vorgekommen, in denen Personen, deren in auswärtigen Gemeinden erfolgter Austritt aus der Kirche dem Ortspastor unbekannt geblieben ist, Amtshandlungen, besonders Trauungen und kirchliche Beerdigungen mitausgetretener Familienangehörigen begehrt haben, die ihnen im guten Glauben an ihre Zugehörigkeit zur Kirche gewährt worden sind. Bei der Unvollständigkeit des kirchlichen Meldeverfahrens und des erst in den Anfängen begriffenen Kartewesens hat die Kirche gegen unberechtigte und mißbräuchliche Inanspruchnahme ihrer Dienste kein unbedingt zuverlässiges Schutzmittel. Es ist daher dringend geboten, daß die Herren Pastoren vor Amtshandlungen an zugezogenen oder ihnen unbekannt gebliebenen Personen durch ausdrückliches Befragen sich von der Kirchengliedschaft derselben überzeugen. Ferner ist bei jedem bekenntwerden den Wohnungswechsel oder Fortzug eines Ausgetretenen der zuständige evangelische Pastor der Zugangsgemeinde zu benachrichtigen.

Schwerin, den 12. Mai 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

129) G.-Nr. I. 2313.

Bestimmungen und Richtlinien über das Pflegekinderwesen.

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die Bekanntmachung vom 22. April 1925 über Bestimmungen und Richtlinien über das Pflegekinderwesen (§§ 19/31 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, Reg.-Blatt 1925 Nr. 27, S. 156 ff.) bekannt, wie sie vom Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik, auf Grund der vom Landeswohlfahrtsamt erlassenen Bestimmungen und Richtlinien nunmehr zur allgemeinen Kenntnis gebracht sind. Es wird vor allem auf die Bestimmung unter A, 3a verwiesen.

Schwerin, den 15. Mai 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Nach Ermächtigung seitens des Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums, Abteilung für Sozialpolitik, bestimmt das Landeswohlfahrtsamt auf Grund des § 22 Abs. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt über die Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern, ihr Erlöschen und ihren Widerruf, auf Grund des § 24 Abs. 2 des gleichen Gesetzes über die Aufsichtsbefugnisse der Wohlfahrtsämter (Jugendämter) und auf Grund des § 26 Satz 2 des gleichen Gesetzes über Anzeigen von Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod von Pflegekindern folgendes:

A. Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern, ihr Erlöschen und ihr Widerruf.

1. Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich andauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei

denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden. Als vorübergehend gilt nicht eine Bewahrung, die sich über mehr als 6 Wochen erstreckt.

2. Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Wohlfahrts- bezw. Jugendamtes. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kinde in den Bezirk eines Wohlfahrts- bezw. Jugendamtes zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung beim Wohlfahrtsamt, bezw. bei dem Jugendamt.

3. Über die Voraussetzungen zur Erlaubnis der Annahme von Pflegekindern wird bestimmt:

- a) In sittlicher Hinsicht muß die Eignung der Pflegeeltern selbst, sowie die der übrigen Familienmitglieder und etwaiger Kostgänger feststehen; insbesondere muß geprüft werden, ob das Kind in der Familie nicht nur die genügende körperliche Pflege, sondern auch die richtige Erziehung findet.
- b) In wirtschaftlicher Hinsicht müssen geregelte Verhältnisse vorliegen, schon um der naheliegenden Gefahr vorzubeugen, daß das zum Unterhalt des Kindes bestimmte Pflegegeld nicht ihm zustatten kommt, und daß seine Arbeitskraft ungebührlich ausgebeutet wird.
- c) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden für Haushaltungen
 1. in denen keine ansteckenden Kranken, insbesondere Tuberkulose, oder sonst ihre Umgebung gefährdende Personen sich befinden,
 2. in denen nicht mehr als 2 andere Pflegekinder sind — unter den Pflegekindern soll in der Regel nur 1 Säugling sein —,
 3. in denen eine Hausfrau bezw. ein vollwertiger Ersatz ist. Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse zulässig.
- d) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, insbesondere an Tuberkulose oder einer Geschlechtskrankheit, es sei denn, daß der Amtsarzt sein Einverständnis erklärt hat.
- e) Die Wohnung darf nicht gesundheitschädlich sein, sie muß insbesondere ausreichend geräumig, sonnig und sauber und ordentlich gehalten sein.
- f) Das Pflegekind hat Anspruch auf ein eigenes Bett. Pflegekinder über 12 Jahre dürfen nicht mit älteren Personen des anderen Geschlechts den Schlafraum teilen.
- g) Eine Heranziehung des Kindes zu häuslichen oder ländlichen Arbeit ist nur soweit zulässig, als sie den kindlichen Kräften angemessen ist und seine körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nicht schädigt.
- h) Die Pflegeeltern haben für gute Beaufsichtigung und regelmäßigen Schulbesuch Sorge zu tragen.
- i) Erkrankten Pflegekindern ist sofort ärztliche Hilfe zu verschaffen. Die Kosten hat, wenn keine anderen Abmachungen vorliegen, die Person oder Stelle zu tragen, von der das Pflegegeld gezahlt wird. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit weist das zuständige Wohlfahrts- bezw. Jugendamt ärztliche Hilfe, nötigenfalls Krankenhausbehandlung, nach.

4. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich, gewerbmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

Diese Bestimmungen finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht sind.

5. Die Erlaubnis erlischt mit dem Tode des Kindes oder mit dem Fortzug der Pflegeeltern aus dem Bezirk des Wohlfahrts- bzw. Jugendamtes, das die Erlaubnis erteilt hat.

6. Die Erlaubnis kann und muß widerrufen werden, wenn sich die Verhältnisse in der Pflegestelle so verändert haben, daß sie den obigen Anforderungen nicht mehr genügen.

B. Aufsichtsbesugnisse der Jugendämter.

1. Den mit der Aufsicht der Pflegekinder von dem zuständigen Wohlfahrts- oder Jugendamt betrauten Personen, die einen Ausweis des Amtes führen müssen, ist das Betreten der Wohnung der Pflegeeltern jederzeit zu gestatten. Ihnen sind alle im Interesse des Pflegekindes liegenden Auskünfte zu erteilen, insbesondere ist ihnen auf Verlangen jederzeit das Kind, seine Lagerstatt und seine Kleidung und die für dasselbe benutzten Eßgeschirre, Reinigungssachen usw. zu zeigen. Mindestens 4mal im Jahr kann bei Hausbesuchen das Ausziehen des Pflegekindes verlangt werden, damit der körperliche Zustand genau beurteilt werden kann.

2. Das zuständige Wohlfahrts- bzw. Jugendamt kann verlangen, daß die Pflegekinder bei bestimmten am Ort oder in allernächster Umgebung stattfindenden Untersuchungsterminen dem Arzt vorgeführt werden (Beratungsstunden, Schuluntersuchungen usw.).

3. In der Aufsicht über diejenigen unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter aufhalten, also wie die Pflegekinder unter der Aufsicht des Wohlfahrts- bzw. Jugendamtes stehen, ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit die unter A 3 aufgeführten Bedingungen zutreffen.

C. Anzeige von Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod des Pflegekindes.

1. Jede Aufnahme und Abgabe eines Pflegekindes ist unverzüglich, spätestens 3 Tage nachher, dem zuständigen Wohlfahrts- bzw. Jugendamt zu melden. Die Meldung kann schriftlich, telephonisch oder mündlich in den Büroräumen des Amtes erfolgen.

2. Jeder Wohnungswechsel ist möglichst schon 14 Tage vor dem Umzug, spätestens 3 Tage nach dem Umzug, zu melden. Liegt die neue Wohnung in einem anderen Amtsbezirk, so ist die Erlaubnis sofort bei dem neuen Wohlfahrts- bzw. Jugendamt einzuholen.

3. Erfährt ein Wohlfahrts- bzw. Jugendamt, daß ein Pflegekind in einen anderen Amtsbezirk gezogen ist, so hat es das Wohlfahrtsamt bzw. Jugendamt des neuen Bezirkes zu benachrichtigen.

4. Der Tod eines Pflegekindest ist unverzüglich, jedenfalls vor Beerdigung des Kindes, anzuzeigen. Ein ärztlicher Totenschein oder eine kurze ärztliche Bescheinigung über die Todesursache ist vorzulegen. Die Kosten des Zeugnisses sind von der Person oder Stelle, die das Kostgeld zahlt, zu tragen. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit tritt das zuständige Wohlfahrts- bzw. Jugendamt ein.

D. Übergangsbestimmungen.

1. Alle Pflegestellen, die von dem zuständigen Wohlfahrts- bzw. Jugendamt noch nicht genehmigt sind, haben die Erlaubnis sofort zu beantragen. Bis spätestens 1. Januar 1925 müssen alle Pflegestellen besichtigt sein. Über diesen Zeitpunkt hinaus darf keine Pflegestelle ein Pflegekind haben, für das die Erlaubnis nicht schriftlich von dem zuständigen Amt erteilt worden ist.

Schwerin, den 25. September 1924.

Mecklenburg-Schwerinsches Landeswohlfahrtsamt.

Das Landeswohlfahrtsamt erläßt laut Ermächtigung seitens des Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums, Abteilung für Sozialpolitik, auf Grund des § 25 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt über widerrufliche Befreiung von Pflegekindern und unehelichen Kindern von einer Aufsicht folgende Richtlinien:

1. Von der Aufsicht befreit werden können überhaupt nur Pflegekinder, deren Pflegestellen während der Aufsicht stets den Anforderungen unter A genügt haben.

2. Uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Namen des Ehemannes der Mutter führen, sollen, wenn sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, möglichst bald von der Aufsicht befreit werden, sofern nicht besondere Verhältnisse eine längere Beaufsichtigung wünschenswert erscheinen lassen.

3. Uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, können von der Aufsicht erst befreit werden, wenn 1 Jahr lang festgestellt ist, daß das Wohl des Kindes gesichert ist.

4. Uneheliche Kinder, die sich bei den Großeltern oder ihrem Vormund befinden, können, sofern sie das 2. Lebensjahr nicht vollendet haben, überhaupt nicht, sonst erst nach einjähriger Aufsicht befreit werden.

5. Pflegekinder können von der Aufsicht nur befreit werden, wenn die gleiche Pflegestelle 2 Jahre lang stets als einwandfrei festgestellt wurde; jedoch sollen in diesem Falle die widerruflichen Befreiungen durchaus die Ausnahmen darstellen.

Schwerin, den 25. September 1924.

Mecklenburg-Schwerinsches Landeswohlfahrtsamt.

130) G.-Nr. I. 2387.

Wohnungsgeldzuschuß.

Nach der Bekanntmachung vom 4. Mai 1925 (Reg.-Blatt Nr. 29) ist folgende Erhöhung der Dienstbezüge für Beamte angeordnet worden:

„Vom 1. April 1925 ab werden bis auf weiteres 95 vom Hundert des Wohnungsgeldzuschusses gezahlt.“

Hiernach belaufen sich die Monatsbeträge des Wohnungsgeldzuschusses bis auf weiteres auf:

bei einem Grundgehalt von monatlich:							
in Ortsklasse	bis 89,— M	über 89,— M bis 129,50 M	über 129,50 M bis 223,— M	über 223,— M bis 379,50 M	über 379,50 M bis 660,— M	über 660,— M bis 1100,— M	über 1100,— M
	Tariffkl. VII M	Tariffkl. VI M	Tariffkl. V M	Tariffkl. IV M	Tariffkl. III M	Tariffkl. II M	Tariffkl. I M
B	19,—	29,50	40,—	52,50	71,50	95,—	119,—
C	14,50	23,—	31,50	43,—	57,—	71,50	90,50
D	10,50	17,—	23,—	31,50	43,—	52,50	66,50

Die Nachzahlung für die Monate April und Mai wird bei der Überweisung der Zuschußzahlungen für den Monat Juni erfolgen.

Schwerin, den 22. Mai 1925.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

131) G.-Nr. II. 1746.

Der Oberkirchenrat hat mit dem Landeskirchenchor die nachstehende Chorordnung vereinbart, die hiermit bekanntgegeben wird.

Schwerin, den 5. Mai 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Chorordnung des Landeskirchenchors.

§ 1.

Der Landeskirchenchor hat die Aufgabe, vorbildlich und fördernd auf dem Gebiete der Kirchenmusik zu wirken.

§ 2.

Der Landeskirchenchor besteht aus 12 Männern und 24 Kindern als ordentlichen Mitgliedern.

Für die Zusammensetzung der Stimmen ist maßgebend das Verhältnis: 6 Tenöre, 6 Bässe, 12 Sopran= und 8 Altstimmen.

Dem Chor angegliedert ist eine Ausbildungsklasse stimmbegabter Kinder, die vom Chormeister zum späteren Eintritt in den Chor vorbereitet werden und, soweit hinlänglich gefördert, in Vertretungsfällen herangezogen werden können.

Der Eintritt der Chorkinder erfolgt mit ausdrücklicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten nach Vorlegung und Unterschrift der Chorordnung.

§ 3.

Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenchors werden besoldet.

Die acht dienstälteren erwachsenen Mitglieder beziehen, vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode, ein Honorar von jährlich je 350 *M.*, die vier dienstjüngeren ein solches von je 300 *M.* Nach drei Jahren rücken sie in die höhere Gruppe auf.

Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich.

Die Kinder erhalten:

im ersten Dienstjahr	60 <i>M.</i> ,
im zweiten Dienstjahr	90 <i>M.</i> ,
im dritten Dienstjahr	120 <i>M.</i> ,
und erreichen im vierten Dienstjahr den Höchstfah von	150 <i>M.</i>

§ 4.

Der Chormeister des Landeskirchenchors ist der jeweilige Landeskirchenmusikdirektor. Die vorgesetzte Behörde ist der Oberkirchenrat.

Alle Angelegenheiten und Gesuche, welche der oberkirchenrätlichen Genehmigung bedürfen, sind durch den Chormeister dieser Behörde vorzutragen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Chormeister und Chormitgliedern entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 5.

Das ordentliche Mitglied verpflichtet sich bei seinem Eintritt in den Landeskirchenchor, solange in dem Chor zu verbleiben, als seine Stimmittel den zu stellenden Anforderungen genügen, oder ärztliche Vorschrift die fortgesetzte Teilnahme ausschließt, oder amtliche oder berufliche Verhältnisse dieselbe unmöglich machen.

Der freiwillige Austritt ist jedoch den Mitgliedern nach vorheriger vierteljährlicher Kündigung gestattet.

Dem Chormeister steht andererseits das Recht zu, ein Mitglied nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung und nach eingeholter Genehmigung des Oberkirchenrats unter Angabe des Grundes zu entlassen.

§ 6.

Die Mitglieder des Landeskirchenchors sind verpflichtet, zu allen regelmäßigen Übungen und Vorträgen pünktlich zu erscheinen.

Gänzliches Ausbleiben — sofern nicht die Erlaubnis dazu vorher vom Chormeister nachgesucht worden ist — kann nur durch Krankheit entschuldigt werden.

Die Kinder sind gehalten, eine Bescheinigung ihrer Eltern oder des Vormundes beizubringen.

§ 7.

Die regelmäßigen Übungen für die Mitglieder des Chors finden bis auf weiteres am Mittwoch und Sonnabend von 6—7 Uhr statt, die Kinder des Chors üben außerdem am Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr. Für die Kinder der Ausbildungsklasse liegen die Übungsstunden am Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr. Notwendig werdende Verlegung oder Änderung bleibt dem Chorleiter im Einverständnis mit den Chormitgliedern überlassen. Die regelmäßigen Vorträge finden an Sonn- und Festtagen während des Vormittagsgottesdienstes, sowie in den Vespere vor den drei großen kirchlichen Festen in einer der Schweriner Kirchen statt.

Um auch die Aufgabe des Chors für die Kirchen des Landes zu erfüllen, verpflichten sich die Mitglieder des Chors, auf Antrag der Gemeinden bei Gottesdiensten bzw. Konzerten mitzuwirken, jedoch darf die Höchstzahl solcher auswärtigen Dienste die Zahl zehn im Jahre in der Regel nicht überschreiten.

Anträge auf Mitwirkung des Chors sind von den Gemeinden des Landes an den Chorleiter einzureichen und von diesem jeweilig dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen.

§ 8.

Für die in § 7 erwähnten auswärtigen Dienste steht den Mitgliedern des Chors freie Fahrt und Verpflegung zu.

Die erwachsenen Mitglieder erhalten außerdem eine Entschädigung von zehn Mark für jeden Dienst.

Sofern geeignete Privatquartiere nicht zur Verfügung stehen oder aus anzuerkennenden Gründen nicht in Anspruch genommen werden, sind die erwachsenen Mitglieder auch berechtigt, Unterbringung und Verpflegung im Gasthaus auf Kosten der anfordernden Gemeinde zu wählen.

Die Unkosten hierfür dürfen jedoch die in Gehaltsklasse 8 üblichen Vergütungssätze nicht überschreiten.

Während der Chorfahrten übernimmt der Chorleiter, unterstützt von den erwachsenen Mitgliedern, die Aufsicht über die Kinder.

§ 9.

Während der Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Michaelisferien fallen die Übungen des Landeskirchenchors aus.

Die großen Ferien des Chors umfassen die Monate Juli und August. Während dieser Zeit fallen auch die Vorträge aus.

§ 10.

Ein Urlaub außer den angeordneten Ferienzeiten kann nur ausnahmsweise in dringenden Fällen erteilt werden.

§ 11.

Nach eingeholter oberkirchenrätlicher Genehmigung ist es dem Chor gestattet, unter Leitung seines Chorleiters kirchliche und weltliche Konzerte von sich

aus zu veranstalten, sofern hierdurch die eigentlichen Aufgaben des Chors nicht leiden.

Über die Überschüsse aus diesen Konzerten verfügt der Chor im Einvernehmen mit dem Chorleiter. Andererseits hat der Chor auch für etwaige Unterschüsse einzutreten.

132) G.-Nr. I. 1914.

Religionsstatistik bei der Volkszählung am 16. Juni 1925.

In Verfolg der Verfügung vom 18. d. Mts. (G.-Nr. I. 1803, Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 d. Jz.) weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß es bei der Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft darauf ankommt, vor allem erkennbar zu machen, wer zur Landeskirche gehört und wer nicht, damit auch die Moralstatistik der Evangelischen den Katholiken und den Ausgetretenen gegenüber nicht durch die Zuzählung der Dissidenten und Sekten zu unrichtigen Schlüssen in der Öffentlichkeit — wie lezhin manchmal geschehen — Anlaß gibt.

Die Herren Pastoren wollen demnach die Gemeindeglieder darauf hinweisen, daß bei der Eintragung in die Zählkarte die Bezeichnung „evangelisch-lutherisch“ zu gebrauchen ist. Andere Bezeichnungen geben zu Mißverständnissen Anlaß. Es empfiehlt sich, auch in den Gemeindeblättern darauf hinzuweisen.

Schwerin, den 25. April 1925.

133) G.-Nr. I. 1998.

Veranstaltungen in Rüsterschulhäusern.

Bei Rüsterschulhäusern, die im kirchlichen Eigentum stehen, ist für die Vergebung von Räumen zu anderen als Schulzwecken in allen Fällen auch die Zustimmung des zuständigen Pastors erforderlich. Veranstaltungen, zu denen solche Zustimmung nicht eingeholt ist, sind daher unzulässig. Die Herren Pastoren wollen künftig über jeden Fall einer Vergebung der in Betracht kommenden Räume, die ohne Einwilligung oder Kenntnis des Pastors erfolgt, unter genauer Darlegung des Tatbestandes hierher berichten.

Schwerin, den 29. April 1925.

134) G.-Nr. I. 2294.

Verbilligte Bibeln.

Es wird demnächst wiederum eine Sendung von verbilligten Bibeln für minderbemittelte Gemeindeglieder eingehen. Der Preis beträgt für die Deutsche Normal-Bibel, Nonpareille-Schrift, Halbleinen, Farbschnitt, Deckelgröße 17 $\frac{1}{4}$ mal 11 $\frac{1}{4}$ cm, das Stück 0,60 M., für die Deutsche Klein-Oktav-Bibel, Petit-Schrift, Halbleinen, Farbschnitt, Deckelgröße 21 $\frac{1}{4}$ mal 14 $\frac{1}{4}$ cm mit Kreuz (auch als Traubibel zu verwenden), das Stück 1,— M.

Es stehen von jeder Ausgabe 100 Stück zur Verfügung. Bestellungen sind baldigst an den Oberkirchenrat zu richten, da die Sendungen in der Regel sehr schnell vergriffen sind.

Schwerin, den 14. Mai 1925.

135) G.-Nr. I. 2067.

Volksmission für Frauen.

Die Volksmissionarin des Zentralausschusses der Inneren Mission in Berlin-Dahlem, Fräulein Hardt in Stettin, hat sich bereit erklärt, im Monat Februar kommenden Jahres in Mecklenburg tätig zu sein und achtstägige Volksmissionswochen für Frauen in den Landgemeinden zu halten. Fräulein Hardt ist schon mehrere Jahre im Dienst des Zentralausschusses tätig und erscheint nach ihrer bisherigen Wirksamkeit als durchaus geeignet, auch in Mecklenburg mit Erfolg zu arbeiten. Gemeinden, die ihre so wichtige Arbeit an unseren Frauen und Jungfrauen wünschen, werden gebeten, sich bis zum 1. Juli d. Js. bei der Geschäftsstelle für Volksmission zu melden, damit diese beizeiten ihre Reise durch Mecklenburg zusammenstellen kann.

Schwerin, den 4. Mai 1925.

136) G.-Nr. I. 2043.

Lichtbilder.

Die Geschäftsstelle des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg, die mit dem 15. Mai nach Schwerin (Mozartstr. 20) verlegt wird, kann jetzt einen Lichtbilderapparat leihweise zur Verfügung stellen, der sowohl für Glaslichtbilder wie für Filmbildband brauchbar ist und auch für jede Stromart paßt. Der Apparat kann an jede gewöhnliche Lichtleitung angeschlossen werden. Die Leihgebühr beträgt 10 RM. für den Abend.

Au neuen Lichtbildserien (Filmbildband) empfiehlt die genannte Geschäftsstelle außer der neu hergestellten Serie „Bilder aus den Anstalten der Inneren Mission in Mecklenburg“ besonders noch „Bilder aus der Leipziger Mission in Afrika“ (3 Serien) und „Bilder gegen den Alkohol“ (mit Tabellen). Ein Verzeichnis sämtlicher Leihserien wird auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Schwerin, den 1. Mai 1925.

137) G.-Nr. I. 2095.

Studienblätter für Bibelfreunde.

Im Verlage von Gottlob Roeszle in Wernigerode (Harz) erscheint eine Vierteljahrsschrift „Studienblätter für Bibelfreunde“ von Pfarrer Lic. Richard Kraemer (Preis jährlich 4 Mark), die helfen will, im Kreise denkender Menschen die Freude am Bibelworte zu wecken und zu vertiefen. Sie wollen dieses Ziel erreichen, indem sie zur klaren Erfassung der biblischen Grundbegriffe durch geschichtliche und sprachliche Erläuterung verhelfen. Die ersten Hefte sollen wichtige biblische Grundbegriffe wie Glaube, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Gnade, Friede, Sünde behandeln. Ein Heft wird sich mit dem Begriffe des Wortes Gottes beschäftigen, weitere Hefte werden exegetische Arbeiten bringen, und zwar so, daß sie Anleitung zum selbständigen Arbeiten im Worte Gottes geben. Das vorliegende erste Heft kann warm empfohlen werden, es ist vor allem für gebildete Laien bestimmt und kann diesen gute Dienste zum Verständnis des Wortes Gottes leisten. Die Zeitschrift entspricht dem Bedürfnis gebildeter Laienkreise und füllt eine vorhandene Lücke aus.

Die Zeitschrift ist auch ein Hilfsmittel im Abwehrkampfe gegen die Sekten, die schließlich doch mehr oder weniger von der Verworrenheit der biblischen Grundbegriffe leben, die in weite Kreise gedrungen ist. Die Herren Pastoren wollen bei gegebener Gelegenheit auf diese Zeitschrift hinweisen, vor allem auch in den Bibelstunden.

Schwerin, den 9. Mai 1925.

138) G.-Nr. I. 2021.

Zeitschrift.

Der Reichsverband evangelischer Jugendämter (Jugendpfarrämter) in Berlin NW. 6, Charitéstr. 2, gibt seit April d. J. eine Zeitschrift heraus, die den Titel führt: „Evangelischer Jugenddienst“. Die Zeitschrift will die Belange der evangelischen Jugendämter (Jugenddienste, Jugendpfarrämter) oder der provinzialsynodalen, synodalen und kirchengemeindlichen Stellen wahrnehmen, die in ihrem Bereiche die evangelische Jugendwohlfahrtspflege (einschließlich Jugendpflege und Jugendfürsorge) vertreten.

Gerade bei der durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt gegebenen Zusammenarbeit der behördlichen mit der freien Jugendwohlfahrtspflege ist es von großer Bedeutung, daß die evangelische Jugendpflege nicht nur organisatorisch zu ihrem Rechte komme, sondern auch ihren Geist bei dieser Zusammenarbeit gebührend zur Geltung bringe. Die Zeitschrift will nicht irgendein Bundes-, Verbands- oder Fachblatt verdrängen und will nicht einer Richtung oder Partei dienen, sondern sie will in den Dienst treten, den die evangelische Kirche an ihren jungen Gliedern zu verrichten hat; sie will einen Überblick über das Gesamtgebiet der evangelischen Jugendwohlfahrtspflege geben, wie sie der besitzen muß, der in ihr steht und sie vertreten will.

Der Preis der Zeitschrift beträgt halbjährlich 2 Mark und ist von dem oben genannten Reichsverband (Postcheck Berlin NW. 7, Nr. 33 855) zu beziehen.

Schwerin, den 8. Mai 1925.

139) G.-Nr. I. 2400.

Empfehlenswerte Zeitschrift.

Im Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem (Postsch. Berlin 12 745), erschien soeben das 1. Heft von „Wort und Tat“, Hefte der Apologetischen Centrale für evangelische Weltanschauung und soziale Arbeit. Herausgeber: Direktor Dr. C. Schweizer, Berlin-Dahlem. Die Schriftenreihe will in stetem Ringen mit den brennenden Fragen unserer Zeit, insonderheit auch mit der sozialen Frage, geistiges Rüstzeug für den Weltanschauungskampf darbieten, damit das Wort Gottes zur lebendigen unser Volkleben durchdringenden Tat werde. Zunächst werden jährlich etwa 4 Hefte im Umfange von 32 Seiten erscheinen. Alle, die im Weltanschauungskampf mitarbeiten, sollten diese Schriftenreihe halten. Inhalt des 1. Heftes: Wort und Tat. Von Dr. Schweizer. — Die Apologetik im Zusammenhange der Inneren Mission. Von Lic. Ohl-Langenberg. — Deutschland und der Sozialismus. Von Professor D. Mahling-Berlin. — Apologetik und soziale Frage.

Von Dr. Claussen-Berlin. — Rundschau. — Bücher für die Arbeit. Preis des 1. Heftes 0,60 Mark. Bei Jahresbezug von 4 Heften 2,— Mark.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Herren Pastoren, sich den Bezugspreis für die wertvolle Schriftenreihe aus Gemeindemitteln bewilligen zu lassen.

Schwerin, den 22. Mai 1925.

140) G.-Nr. I. 2056.

Kollekte zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Der Vizepräsident der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen hat den Oberkirchenrat gebeten, allen Herren Geistlichen, die an der Sammlung mitgewirkt, diese unterstützt und gefördert haben, sowie allen freundlichen Gebern die Gefühle der Dankbarkeit zu übermitteln.

Schwerin, den 7. Mai 1925.

141) G.-Nr. I. 2437.

Gemeindeabend.

Im Bahn'schen Verlage in Schwerin beginnt Landesbischof D. Solzien-Neustrelitz herauszugeben *Gemeindeabende*, eine Sammlung von volkstümlichen Vorträgen. Die Vorträge sollen in vier Teilen erscheinen: 1. aus der Heilsgeschichte; 2. aus der Kirchengeschichte; 3. aus der Missionsgeschichte; 4. aus der Vaterlandsgeschichte. Band 1, enthaltend 10 Vorträge aus der Heilsgeschichte, ist soeben herausgekommen. (Preis 4 Mark, geb. 5 Mark.) Er behandelt folgende Thematika: Das Dasein Gottes; das erste Blatt der Bibel; der Mensch; die Weltregierung Gottes; Entwicklung und Offenbarung; die Bibel; des deutschen Christen Stellung zum Alten Testament; das Buch Daniel; der Prophet Sacharja; die Offenbarung St. Johannis. Die Vorträge seien Pastoren, Evangelisten und Volksmissionaren zur Vorbereitung auf Gemeindeabende als eine vorzügliche Handreichung empfohlen, sind aber auch Gemeindegliedern als fördernder und erbauender Lesestoff zu empfehlen.

Schwerin, den 25. Mai 1925.

II. Personalveränderungen.

142) G.-Nr. I. 2020.

Am Sonntag Misericordias Domini, dem 26. April 1925, ist der Pastor Maercker in sein neues Amt als 2. Pastor an St. Petri in Rostock eingeführt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1925.

143) G.-Nr. III. 2276.

Der cand. theol. Heinrichs ist nach Ordination durch den Landesuperintendenten Rittel als Vikar nach Malchow berufen.

Schwerin, den 20. Mai 1925.

144) G.-Nr. III. 2256.

Der Vikar Rathke ist zum Pfarrverweser in Mölln und Kl. Helle bestellt und am 3. d. Mts. eingeführt.

Schwerin, den 19. Mai 1925.

145) G.-Nr. III. 2257.

Der Pastor a. D. Rüst aus Berlin-Lichtenberg ist mit der Verwaltung (vorläufig bis zum 1. Oktober) der Pfarre Picher beauftragt.

Schwerin, den 19. Mai 1925.

146) G.-Nr. III. 2258.

Der Hilfsprediger Bohn aus Berlin ist zum Pfarrverweser in Alt-Rehse bestellt und am 17. d. Mts. eingeführt.

Schwerin, den 19. Mai 1925.

147) G.-Nr. III. 2259.

Der Pastor Königfeld in Oranienburg bei Berlin ist mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Ziegendorf beauftragt.

Schwerin, den 19. Mai 1925.

148) G.-Nr. III. 2261.

Der Pastor Schwarzkopff aus Varchentin ist zum dritten Domprediger in Güstrow berufen.

Schwerin, den 19. Mai 1925.

149) G.-Nr. III. 2262.

Der Vikar Dittmann aus Güstrow ist zum Pfarrverweser der Gemeinde Kirch-Rogel bestellt und am 3. Mai d. Js. eingeführt.

Schwerin, den 19. Mai 1925.

150) G.-Nr. III. 2263.

Am Sonntag Rogate, dem 17. d. Mts., ist der Pastor Ney-Sheffow durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Neustadt gewählt und eingeführt.

Schwerin, den 19. Mai 1925.

151) G.-Nr. II. 1696.

Der Vikar Walter Hill ist als Pfarrverweser an den Kirchen und Gemeinden Pässe und Berendshagen berufen.

Schwerin, den 18. Mai 1925.

152) G.-Nr. III. 2332.

Der Kandidat Richert ist nach Ordination durch den Konsistorialrat D. Leo als Vikar in Waren bestellt.

Schwerin, den 23. Mai 1925.